



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

„Erweiterung Urteilen (Flst. Nr. 2889)“

in Balingen

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil vom 27.09.2022 im Maßstab 1:500, des Büros Wick + Partner, Stuttgart

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan

(§ 10 BauGB, § 13 a BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil im Maßstab 1:500 des Büros Wick + Partner vom 27.09.2022
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) des Büros Wick + Partner vom 05.06.2023

- Anlage 1 -

- Anlage 2 -

§ 2

Anlagen des Bebauungsplanes

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan beigelegt

1. die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Dr. Grossmann Umweltplanung vom 16.08.2023
2. die Schalltechnische Untersuchung des Büros für Schallimmissionsschutz ISIS vom August 2021
3. die Beurteilung der Geruchssituation der Firma Müller-BBM GmbH vom 17.03.2021
4. die Fortschreibung der Geruchsuntersuchung, Müller BBM GmbH vom 18.05.2021

- Anlage 5 -

- Anlage 6 -

- Anlage 7 -

- Anlage 7.1 -

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 05.06.2023 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 27.09.2022.

- Anlage 2 -
- Anlage 1 -

§ 4

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 05.06.2023.

- Anlage 4 -

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 05.06.2023 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 27.09.2022.

- Anlage 3 -
- Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 05.06.2023.

- Anlage 3 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 05.06.2023.

- Anlage 4 -

Artikel IV

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Der Flächennutzungsplan Balingen-Geislingen wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Plangebiets im Wege der Berichtigung angepasst.

Ausgefertigt:

Balingen, 28.09.2023

Dirk Abel
Oberbürgermeister

